



REGLEMENT

DER KANTONALEN FAMILIENZULAGENKASSE DES WALLIS CIVAF¹

Art. 1 Anwendbares Recht

Der Anspruch auf Familienzulagen basiert auf:

- a. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG);
- b. Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG);
- c. Verordnung über die Familienzulagen (FamZV);
- d. Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL);
- e. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG);
- f. Kantonale Verordnung über die Familienzulagen (kFamZV).

Art. 2 Art der Zulagen

Die durch die Civaf überwiesenen Familienzulagen umfassen:

- a. die Kinderzulage;
- b. die Ausbildungszulage;
- c. die Geburtszulage;
- d. die Adoptionszulage.

Art. 3 Kinderzulage

¹Der Anspruch beginnt ab dem Geburtsmonat des Kindes und endet mit dem Monatsende, in welchem es das 16. Altersjahr erreicht.

²Ist das Kind erwerbsunfähig, wird die Zulage bis zum Erreichen des 20. Lebensjahrs überwiesen. Die Kriterien der Erwerbsunfähigkeit sind im "Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH)" umschrieben. Die Person, welche eine Zulage beanspruchen möchte, muss ein ärztliches Zeugnis vorweisen.

Art. 4 Ausbildungszulage

¹Der Anspruch des Kindes beginnt mit Erreichen des 16. Lebensjahrs und endet mit dem Abschluss seiner Ausbildung. Längstens jedoch bis zum Monatsende seines vollendeten 25. Lebensjahrs.

²Der Begriff Ausbildung wird in der "Wegleitung über die Renten (RWL) der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung" definiert.

³Das sich in Ausbildung befindende Kind hat in jedem Fall keinen Anspruch auf Ausbildungszulage mehr, falls sein jährliches Einkommen die maximale volle Altersrente der AHV übersteigt.

⁴Das Kind, welches eine berufliche Ausbildung vor dem 16. Altersjahr beginnt (Lehre, Schule der Sekundarstufe II, Handelsschule, Schule mit Stufe Diplom oder Gymnasium mit Stufe Maturität) kann eine Kinderzulage auf der Stufe der Ausbildungszulage erhalten.

⁵Mit der zu absolvierenden Ausbildung muss ein gültiger Lehrvertrag, eine Bestätigung des Lehrbetriebes, eine entsprechende Schulbestätigung, eine Immatrikulationsbestätigung für Universität oder Hochschule, Sprachaufenthalte (detaillierte Bestätigung mit Angabe der Schulstunden pro Woche) usw. gesendet werden. Informieren Sie die Civaf über die voraussichtliche Dauer der Ausbildung (Beginn und vorgesehene Ende).

¹ In diesem Reglement treffen sämtliche Bezeichnungen von Personen, Status oder deren Funktion auf beide Geschlechter zu.

Art. 5 Geburtszulage

¹Es handelt sich um eine einmalige Zahlung für jedes Kind, unter denselben Bedingungen wie sie für die Familienzulagen gelten. Sie wird überwiesen, falls:

- a. ein Anspruch auf die Familienzulagen gemäss FamZG besteht, und
- b. die Mutter des Kindes mindestens neun Monate vor dessen Geburt einen festen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte.

²Die Geburtszulage wird bezahlt, sobald das Kind lebend oder tot geboren wurde oder bei der Geburt starb. Die Schwangerschaft muss mindestens 23 Wochen gedauert haben.

Art. 6 Adoptionszulage

¹Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Es handelt sich um eine einmalige Zahlung, welche für jedes Kind, unter Berücksichtigung derselben Bedingungen wie sie für die Familienzulagen gelten. Sie wird überwiesen, falls:

- a. ein Anspruch auf die Familienzulagen gemäss FamZG besteht, und
- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption endgültig erteilt worden ist und
- c. das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

²Sobald das Kind tatsächlich durch die Familie aufgenommen wird, kann die einmalige Adoptionszulage bezahlt werden.

Art. 7 Zusatzleistung ab dem dritten Kind

¹Die Zusatzleistungen ab dem dritten Kind werden den jüngsten Kindern entsprechend der Anzahl anspruchsberechtigter Kinder für den gleichen Bezüger gewährt. Dies gilt für die vorrangigen und Differenzzulagen.

²Sobald mindestens drei Kinder im gleichen Haushalt im Wallis leben, ihre Ansprüche auf Familienzulagen gemäss der Walliser Gesetzgebung aber nicht dem gleichen Bezüger zugeordnet sind, können bei der Familienzulagenkasse, welche die Zulagen für das jüngste Kind auszahlt, Zusatzleistungen beantragt werden. Damit die Kassen in solchen Fällen entscheiden können, haben die Antragsteller entsprechende Belege am Ende jedes Kalenderjahres einzureichen, die namentlich beweisen, dass die Familie im gleichen Haushalt lebt.

Art. 8 Anspruchsberechtigte Kinder

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b. Kinder des Ehepartners, sowie die Kinder des eingetragenen Partners;
- c. Pflegekinder (anwendbare Bedingungen, gemäss der "Wegleitung über die Renten – RWL").
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegenden Mass aufkommt.

Art. 9 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach FamZG bleibt vorbehalten.

Art. 10 Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a: der erwerbstätigen Person
- b: der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- c: der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte
- d: der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e: der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus **unselbstständiger** Erwerbstätigkeit
- f: der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus **selbstständiger** Erwerbstätigkeit. “

Art. 11 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Die anspruchsberechtigte Person, welche aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für ein oder mehrere Kinder verpflichtet ist, muss die Familienzulagen zusätzlich zu diesen Beiträgen entrichten.

Art. 12 Zahlung an Dritte

¹Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen direkt bezahlt werden.

²Auf begründetes Gesuch hin, kann die Ausbildungszulage direkt dem mündigen Kind bezahlt werden.

Art. 13 Verjährungsfrist der Familienzulagen

¹Der Anspruch auf ausstehende Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war, insofern die berufliche Aktivität auch während des laufenden Jahres andauert.

²Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

³Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Civaf davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

Art. 14 Unterstellung

Diesem Reglement unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, welche nach Artikel 12 des Gesetzes über die AHV (AHVG) beitragspflichtig sind;
- b. Selbstständigerwerbende Personen, welche eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- c. die Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG;



Art. 15 Anspruch der Lohnbezüger auf Familienzulagen

¹Die Lohnbezüger eines unterstellten Arbeitgebers sowie die Lohnbezüger eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers haben gemäss vorangegangenen Artikel Anspruch auf Familienzulagen.

²Der Anspruch beginnt und endet mit dem Lohnanspruch.

³Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet. Ein Einkommen unter dieser Mindestgrenze gibt kein Anspruch auf Familienzulagen.

⁴Die Zulagen werden nur solange ein Arbeitsvertrag besteht bezahlt. In unvollständigen Monaten ohne Erwerb, werden die Zulagen pro rata nach Anzahl Wochen oder Tagen überwiesen. Eine Person, welche die berufliche Tätigkeit im Laufe eines Monats beginnt oder beendet, erhält die Familienzulagen pro rata der geleisteten Tage. Ein Arbeitstag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage. Ferien- sowie Feiertage werden gutgeschrieben.

Art. 16 Anspruch der nichtlandwirtschaftlichen Selbstständigerwerbenden auf Familienzulagen

¹Die Personen, welche eine selbstständige Tätigkeit ausüben (Art. 14 Buchstabe b) können Zulagen unter denselben Konditionen wie Lohnbezüger beziehen

²Anspruchsberechtigte müssen Beiträge auf ihr jährliches, AHV-pflichtiges Einkommen, mindestens jedoch zur Hälfte des jährlichen Betrages der minimalen vollen Altersrente der AHV, entrichten. Ein Einkommen unterhalb der Mindestgrenze erlaubt keinen Anspruch auf Familienzulagen.

³Die Anspruchskonkurrenz für die Zulagen zwischen angestellten und selbstständigen Personen werden anhand Artikel. 10 berechnet.

Art. 17 Differenzzahlung

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 18 Anspruch auf Familienzulagen nach Ende des Lohnbezuges

¹Falls der Lohnbezüger aus Gründen des Artikels 324 a, Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts (OR) arbeitsverhindert ist, werden Familienzulagen ab der Arbeitsunfähigkeit während des laufenden Monats und die drei darauffolgende Monate bezahlt, selbst wenn der gesetzliche Lohnanspruch endet.

²Der Arbeitgeber muss die Civaf informieren, wenn eine Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich mehr als drei Monate dauert.

Art. 19 Koordination mit anderen Sozialversicherungsleistungen

¹Eine Kumulation von Familienzulagen und Kinder-/Waisenrenten der AHV ist zulässig.

²Eine Kumulation von Familienzulagen und Kinderrenten der IV ist ebenfalls zulässig.

³Die Familienzulagen gehen dem Kindergeld zu Taggeldern der IV vor.

⁴Eine Kumulation von Familienzulagen und Taggeldern der Unfallversicherung ist zulässig während drei Monaten.

⁵Der Anspruch auf Familienzulagen geht dem Anspruch auf den Zuschlag des Arbeitslosen-Taggeldes vor.

Art. 20 Anspruchsbeweis

¹Es ist Sache des Lohnbezügers oder des Selbstständigerwerbenden die nötigen Unterlagen zum Anspruch seiner Zulagen einzureichen. Das Formular „Anmeldung zum Bezüge von Kinderzulagen“ muss komplett ausgefüllt und mit den verlangten Unterlagen an die Civaf gesendet werden.

²Der Bezüger muss der Civaf sofort sämtliche Änderungen der Familiensituation, welche einen Anspruchswechsel der Familienzulagen bedeutet, melden (Zivilstands-, Namens-, Wohnsitzwechsel, Todesfall oder Platzierung eines Kindes, Unterbruch des Studiums/Lehre; Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, usw.), sowie einen allfälligen Wechsel des Beschäftigungsgrads, des Lohns oder des Arbeitgebers.

Art. 21 Zuständige Familienzulagekasse

¹Falls eine Person bei mehreren Arbeitgebern angestellt ist, ist die Familienzulagekasse des Arbeitgebers zuständig, bei dem der Arbeitnehmer den höchsten Lohn erzielt.

²Falls die Person zeitgleich bei mehreren Temporäragenturen angestellt ist und nicht klar ermittelt werden kann, bei welcher Unternehmung sie den höchsten Lohn erzielt, ist die Agentur (deren Familienzulagekasse) zuständig, bei welcher sie zuerst tätig war.

Art. 22 Finanzierung

¹Die benötigten Beiträge zur Finanzierung sämtlicher gesetzlich geschuldeter Leistungen, die Verwaltungskosten der Civaf, sowie die Reservebildung zur Deckung eines Fluktuationsrisikos der Familienfonds, der Ausgleichsfonds, der Berufsbildungsfonds werden anhand eines Prozentsatzes der unterstellten AHV-Lohnsumme aufgrund eines Einheitssatzes berechnet.

²Der Verwaltungsrat setzt den Prozentsatz des Arbeitgeberbeitrags jährlich erneut fest. Dieser Beitrag beinhaltet bereits die Arbeitnehmer Beteiligung von 0.3%. Der Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden wird ebenfalls jährlich festgesetzt.

Art. 23 Zahlung der Familienzulagen

¹Im Prinzip wird diese direkt von der Civaf an die Zulagenbezüger nach System A (Art. 24) überwiesen. Auf Anfrage und mit Zustimmung der Civaf, sofern ihre Weisungen eingehalten werden, kann die Auszahlung an die Bezüger durch den Arbeitgeber nach System B vereinbart werden. Eine periodische Verrechnung zwischen den überwiesenen Familienzulagen durch den Arbeitgeber und den geschuldeten Beiträge an die Familienzulagekasse wird durchgeführt (Art. 25).

²Selbstständigerwerbende rechnen grundsätzlich im System A ab.

Art. 24 SYSTEM A - Direkt überwiesene Zulagen durch die Civaf

¹Verfahren

Die geschuldeten Familienzulagen für das Personal im Monatslohn werden durch die Civaf bezahlt. Der Beitragspflichtige hat keine Zusatzaufgaben, insofern keine Änderung in diesem Zeitabschnitt auftritt.

Hingegen muss der Arbeitgeber die Bezügerliste ausfüllen und diese der Civaf spätestens bis zum letzten Tag des laufenden Monats retournieren, falls während dieser Zeit einer der Lohnbezüger folgende Kriterien erfüllt:

- a. Stunden- oder Tagelöhner;
- b. keine berufliche Tätigkeit, Urlaub oder unbezahlter Urlaub;
- c. keine berufliche Tätigkeit während der gesamten Abrechnungszeit (Teilzeitarbeit oder Beginn/Ende einer Aktivität während dieser Zeit);
- d. Änderung des Beschäftigungsgrades;
- e. Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub;
- f. Ferien oder unbezahlter Urlaub;
- g. erlitt eine Gehaltskürzung und erzielt nun weniger als die Hälfte des jährlichen Rentenbetrags der minimalen vollen AHV-Rente;
- h. Adress-, Zivilstands-, Namenswechsel oder Todesfall;
- i. Todesfall eines Kindes.

²Zahlung der Zulagen

Mit dem System A wird die Civaf die Zulagen direkt dem Begünstigten per Bank- oder Postauftrag überwiesen.

Bei einer Änderung (Art. 24 Abs. 1), muss der Arbeitgeber unverzüglich der Civaf die ausgefüllte Bezügerliste bis spätestens dem letzten Tag des laufenden Monats per E-Mail, Fax oder Post zustellen. Die Familienzulagen werden automatisch in den ersten Tagen des nachfolgenden Monats bezahlt.

³Rücksendungsverzug der Bezügerliste

Der Arbeitgeber ist für den verursachten Schaden am Begünstigten verantwortlich, falls er die Rücksendung der nötigen Auskünfte zur Bezahlung der Familienzulagen an die Civaf verzögert oder verweigert, d.h.:

- a. alle nötigen Angaben zur korrekten Zahlung der Zulagen durch die Civaf (genaue Arbeitsperiode, Anzahl bezahlter Monate, Tage oder Stunden, bezahlter Bruttolohn, Prozentsatz der Tätigkeit, ...)
- b. sämtliche Arbeitsunterbrüche infolge Krankheit, Unfall und Mutterschaftsurlaub sind in der hintersten Kolonne der Liste aufzuführen und mit dem entsprechenden Formular (Zeugnis Krankheit /Unfall), zuzustellen.

⁴Zahlung der Beiträge an die Ausgleichskasse

Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis, welche die Civaf verwaltet, fakturiert die Beiträge für Familienzulagen direkt den Arbeitgebern laut Bestimmungen der AHV.

Art. 25 SYSTEM B – Direkt überwiesene Zulagen durch den Arbeitgeber

¹Verfahren

Im System B erlaubt die Civaf dem Arbeitgeber mittels einer „Kontrollkarte“ die Zulagen direkt für jede Periode an seinen Angestellten zu bezahlen. Die Auszahlung der Kinderzulagen übernimmt der Arbeitgeber auf eigene Verantwortung.

Hingegen werden die Geburts- und Adoptionszulagen ausschliesslich durch die Civaf an den Bezüger bezahlt.

Die Abrechnungen werden am 20. des Monats vor Ende der vereinbarten Periode (Trimester, Semester oder jährlich) den Arbeitgebern zugesandt. Der Arbeitgeber muss diese ausfüllen und innert 10 Tagen an die Civaf zurücksenden, selbst wenn dieser kein Zulagenbezüger hat oder keine Beiträge bezahlen muss. Die nötigen Informationen sind:

Im Bereich der Zulagenbezüger :

- a. die genaue Arbeitsperiode, die Anzahl der bezahlten Monate, Tage oder Stunden sowie den genauen überwiesenen Betrag für jeden Bezüger;
- b. sämtliche Arbeitsunterbrüche wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub sind in der hintersten Kolonne der Liste aufzuführen und mit dem Formular (Bestätigung Krankheit /Unfall) versehen, zuzustellen.

Im Bereich der Abrechnung:

- a. den Betrag der AHV-pflichtigen Löhne;
- b. den Gesamtbetrag der überwiesenen Familienzulagen.

Insofern Kenntnis besteht, kommunizieren die Arbeitgeber der Civaf zudem sämtliche Wechsel der familiären Situation der Bezüger sowie auch neue Zulagenbezüger.

²Zahlung der Familienzulagen

Sie wird durch den Arbeitgeber nach Erhalt der Kontrollkarte der Civaf, welche die Erlaubnis zur Zulagenzahlung gibt, vorgenommen.

³Verrechnung der Zulagen mit den Beiträgen

Die vom Arbeitgeber überwiesenen Familienzulagen und die fälligen Beiträge gegenüber der Civaf werden periodisch miteinander verrechnet. Falls der Saldo zu Gunsten der Civaf ausfällt, muss dieser innert 10 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unserer Kasse überwiesen werden. Der Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers wird die Civaf nach Kontrolle der bezahlten Zulagenbeträge zurückerstatten.

⁴ Rücksendungsverzug der Abrechnungen

Der Arbeitgeber ist für den verursachten Schaden am Begünstigten verantwortlich, falls er die nötigen Auskünfte für die Kontrolle der Familienzulagen durch die Civaf verzögert oder unkorrekt zustellt. Sie benötigen:

- a. die genaue Arbeitsperiode, die Anzahl bezahlte Monate, Tage oder Stunden, der bezahlte Bruttolohn, Prozentsatz der Aktivität, etc. ;
- b. sämtliche Arbeitsunterbrüche infolge Krankheit, Unfall und Mutterschaftsurlaub sind in der hintersten Kolonne der Liste aufzuführen und mit dem entsprechenden Formular (Zeugnis Krankheit /Unfall), zuzustellen.

⁵Erinnerungen und Mahnungen für die Abrechnung und Regelung der Beitragssaldos

Die Arbeitgeber, welche die entsprechende Abrechnung zur Verrechnung der Zulagen/Beiträge nicht fristgerecht zurücksenden und/oder die Überweisung des Saldos nicht innert der festgesetzten Frist tätigen, erhalten eine Erinnerung, gefolgt von einer eingeschriebenen Mahnung der Civaf. Die daraus entstehenden Spesen zwischen CHF 20.- bis CHF 200.- werden mitgerechnet.

Art. 26 Veranlagungsverfügungen sowie Eintreibungsverfahren

¹Falls der Arbeitgeber die vorgeschriebene Frist zur Einreichung der Abrechnung nicht einhält, kann die Civaf eine ämtliche Einschätzung erstellen. Wenn der Arbeitgeber mit der Überweisung der Beiträge im Verzug steht, kann die Civaf eine Verfügung mit den Spesen erlassen. Sobald die Verfügung in Kraft tritt und diese ein Bestandteil des Betreibungsbegehrens ist, kann sie nur noch mittels einer Kontrolle der unterstellten Löhne revidiert werden, welche bei unserem Mitglied durchgeführt wird. Sämtliche anfallenden Kosten gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

²Die Civaf kann eine Bussenverfügung an das Mitglied erstellen, welches seine Abrechnung nicht zurückgesandt und/oder die in der Mahnungsfrist fälligen Beiträge nicht bezahlt hat.

³Die nicht bezahlten Beiträge sind nach Ablauf der 30-tägigen Frist laut der Veranlagungsverfügung oder Lohnbeitragsverfügung inkl. Bussen, Spesen und Verzugszinsen Bestandteil der Betreibungen.

⁴Sind die verantwortlichen Personen zahlungsfähig, erstellt die Kasse die notwendigen Schadenersatzverfügungen laut Artikel 52 AHVG, falls die Forderungen uneinbringlich geworden sind.

⁵Die Verfahren für die im System A unterstellten Arbeitgeber, welche den Abrechnungserhalt, die Beitragszahlungen sowie die eventuellen Schadenersatzverfügungen betreffen, werden direkt von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis eingeleitet und gleichseitig laut den entsprechenden Bestimmungen mit den AHV/IV/EO/ALK-Beiträgen in Rechnung gestellt.

Art. 27 Verjährungsfrist der Beiträge

¹Der Anspruch auf ausstehende Beiträge erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welche die Beiträge geschuldet waren.

²Hat sich ein Mitglied seinen Verpflichtungen durch eine strafbare Handlung entzogen, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist für das Erlöschen der Beitragsforderung massgebend.

³Die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge kann angefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Beiträge bezahlt wurden.

Art. 28 Beschwerderecht

¹Sämtliche Beanstandungen sind an die CIVAF, Postfach, 1951 Sitten zu senden.

²Die erhaltenen Entscheide können innerhalb 30 Tagen mittels einer Beschwerde angefochten werden. Die Einsprache muss eine Darstellung der Tatsachen und eine kurze Begründung sowie die Schlussfolgerungen enthalten. Der Entscheid mit dem dazugehörenden Umschlag ist der Einsprache beizulegen. Sämtliches Beweismittel im Besitze des Beklagten ist beizulegen; ansonsten muss dies genau angegeben werden.

⁴Die Einspracheverfügungen sind anfechtbar beim Kantonsgericht.

⁵Die Urteile des Kantonsgerichts sind anfechtbar vor dem Bundesgericht.

Art. 29 Strafbestimmungen

Die Bestimmungen der AHV sind für die Vergehen (Art. 87 AHVG), Übertretungen (Art. 88 AHVG), Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben (Art. 89 AHVG), Ordnungsbussen (Art. 91 AHVG) und Haftung (Art. 52 AHVG) anwendbar.

Art. 30 Verrechnung

¹Ausstehende Forderungen aus der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglemente, sowie zuviel überwiesene Familienzulagen können mit den irrtümlich bezahlten Beiträgen verrechnet werden.

²Eine Verrechnung zwischen einer Beitragsschuld sowie den geschuldeten Familienzulagen kann vorgenommen werden, wenn der Schuldner (Arbeitgeber) und der Gläubiger (Familienzulagenbezüger) ein und dieselbe Person ist.

Art. 31 Verzugs- und Vergütungszinsen

¹Für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche sind Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten.

²Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Keine Verzugszinspflicht entsteht durch Verzögerungen, die von ausländischen Versicherungsträgern verursacht werden.

Art. 32 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement ist für die angeschlossenen Mitglieder der Civaf verbindlich.

²Sämtliche Änderungen dieses Reglements fallen unter die Kompetenz des Verwaltungsrats.

Dieses Reglement wurde im Juni 2014 durch den Verwaltungsrat angenommen. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt jenes vom 16. November 2011.